

Verkehrsbehörde

Bearbeiter: Renate Zötsch
Tel.: +43(0)3124/51300
Fax: 03124/51300 800
E-Mail: zoetsch@gratwein-strassengel.gv.at

Gratwein-Straßengel, am 5.5.2026

GZ: A-2026-1282-01166 - 2

Verordnung von Verkehrsmaßnahmen auf Grund der mit Bescheid vom 28.4.2026 bewilligten Arbeiten auf bzw. neben Gemeindestraßen – „Friedhofweg“ und „Enzenbachstraße“ (Eisbach)

VERORDNUNG

Gemäß § 43 Abs 1a und § 94d Z 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 (*StVO*) idgF in Verbindung mit der vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. Mai 2015 beschlossenen Übertragungsverordnung werden anlässlich der Durchführung der mit angeführtem Bescheid bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen für die Gemeindestraßen „**Friedhofweg**“ und „**Enzenbachstraße**“ im Bereich der Liegenschaft Hörgas 109 folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen **am 27. Mai 2026** verordnet:

1. Auf den Gemeindestraßen im oben genannten Bereich ist das Fahren in beiden Fahrtrichtungen verboten. Ausgenommen davon sind Anrainer (**„Fahrverbot in beiden Richtungen“** gemäß § 52 Z 1 StVO).
2. Das Überholen mehrspuriger Fahrzeuge ist in beiden Fahrtrichtungen jeweils 250 m vor bis 10 m nach der Arbeitsstelle verboten (**„Überholen verboten“** gemäß § 52 Z 4a StVO und **„Ende des Überholverbotes“** gemäß § 52 Z 4b StVO bzw. **„Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“** gemäß § 52 Z 11 StVO).
3. Für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen ist die erlaubte Höchstgeschwindigkeit jeweils 10 m vor bis 10 m nach der Arbeitsstelle auf 30 km/h beschränkt (**„Geschwindigkeitsbeschränkung“** gemäß § 52 Z 10a StVO und **„Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“** gemäß § 52 Z 10b StVO bzw. **„Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbeschränkungen“** gemäß § 52 Z 11 StVO).
4. Das Halten und Parken ist auf der der Arbeitsstelle gegenüberliegenden Straßenseite 20 m vor bis 10 m nach der Arbeitsstelle verboten (**„Halten und Parken verboten“** gemäß § 52 Z 13b StVO mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“).
5. Bei Einengung der Fahrbahn auf weniger als 6 m haben die Lenker von Fahrzeugen, die den Gegenfahrstreifen benutzen müssen, vor der Fahrbahnenge bei Gegenverkehr zu warten (**„Wartepflicht bei Gegenverkehr“** gemäß § 52 Z 5 StVO).
6. Im Bereich der Arbeitsstelle haben
 - die Fahrzeuglenker, deren Fahrstreifen eingeengt ist, an der Arbeitsstelle links und
 - die Fahrzeuglenker, deren Fahrstreifen frei ist, an der Arbeitsstelle rechtsvorbeizufahren (**„Vorgeschriebene Fahrtrichtung“** gemäß § 52 Z 15 StVO schräg nach unten in Richtung des zu benützenden Fahrstreifens geneigt).


Die Verordnung ist durch die entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen und tritt mit deren Aufstellung in Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Doris Dirnberger

angeschlagen am: 13.05.2026 

abgenommen am:

	Unterzeichner	Marktgemeinde Gratwein-Straßengel
	Datum/Zeit-UTC	2026-05-06T08:47:13+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1840784927
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	